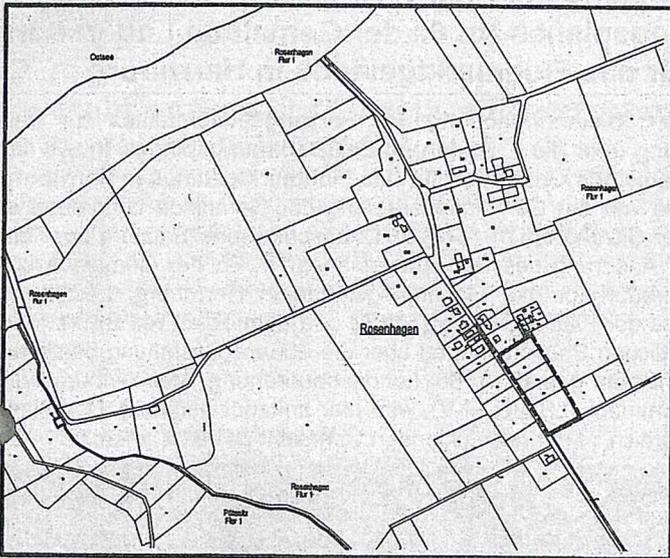


Amtliche Bekanntmachung

**Ergänzungssatzung der Stadt Dassow
für einen Teilbereich der Ortslage
Rosenhagen (südöstlicher Ortseingang)
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 09.05.2012 beschlossene Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südöstlicher Ortseingang) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bestehend aus Lageplan, Zeichenerklärung und inhaltlichen Festsetzungen wird hiermit bekannt gemacht. Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 09.05.2012 beschlossene Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südöstlicher Ortseingang) tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in nachfolgendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Jedermann kann die Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 2. OG, 23923 Schönberg, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Dassow darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 GVOBl. M-V S. 777) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Dassow, den 19. Juni 2012 (Siegel)

gez. Ploen
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Windpark Selmsdorf“**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 12. April 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 mit der Gebietsbezeichnung „Windpark Selmsdorf“ einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 15 ist die abschließende Regelung der baulichen Nutzung innerhalb des Eignungsgebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 und der Entwurf der Begründung dazu einschließlich des Umweltberichts liegen in der Zeit

vom 9. Juli 2012 bis zum 10. August 2012

im Fachbereich Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen stehen der Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 15, Gutachten zu Lärm- und Schattenemissionen, die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die Avifaunistische Begutachtung des Windenergie-raumes, die Landesplanerische Beurteilung sowie Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt und des Wasser- und Bodenverbandes zur Verfügung.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Selmsdorf, den 22. Juni 2012

gez. Hitzigrat (Siegel)
Bürgermeister